

Gemeinde Bad Essen	
63. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 89 „Freiflächenphotovoltaikanlage Rabber“	
Verfahren gem. § 3(2) und § 4 (2) BauGB – April/ Mai 2023	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die eine Stellungnahme abgegeben haben:
6. Deutsche Telekom Technik GmbH (15.5.2023)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Baugebietes beachtet.

**16. Industrie- und Handelskammer (26.5.2023)
Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim**

die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“) keine grundsätzlichen Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o.g. Aufstellungsverfahren.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neuerrichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage unmittelbar im Anschluss an einen ehemaligen Gewerbestandort geschaffen. Teile des ehemaligen Gewerbestandortes werden bereits heute als Standort für Freiflächenphotovoltaikanlagen genutzt. Mit der Bauleitplanung sollen weitere Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ im Plangebiet ausgewiesen werden. Die Nutzung von potenziell gewerblicher Baufläche wird grundsätzlich von uns zwar bedauert, sie ist jedoch aktuell und vor dem Hintergrund der angesprochenen Ziele der Gemeinde verständlich und nachvollziehbar.

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt gegen die Ausweisung von Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ im Plangebiet keine grundsätzlichen Bedenken vor, sofern die Möglichkeiten zur Erweiterung der ansässigen Gewerbe-/ Industriebetriebe (u.a. Rabe Agrartechnik Vertriebsgesellschaft mbH, Westland Gummiwerke GmbH & Co. KG, Betex GmbH, Spedition Begemann GmbH & Co. KG) bestehen bleiben. Aufgrund der vorhandenen, gewerblichen Nutzungen im Umfeld des Plangebietes sprechen wir uns im Sinne einer weiteren, qualifizierten Gewerbeentwicklung dafür aus, geeignete Flächen im Gemeindegebiet zu identifizieren, um diese für Erweiterungs- bzw. Ansiedlungsvorhaben von Gewerbebetrieben planungsrechtlich zu sichern.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Belange der nebenstehend genannten Gewerbebetriebe werden durch diese Planung nicht beeinträchtigt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Bad Essen	
63. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 89 „Freiflächenphotovoltaikanlage Rabber“	
Verfahren gem. § 3(2) und § 4 (2) BauGB – April/ Mai 2023	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>21. Landesamt f.Bergbau,Energie u.Geologie (24.5.23)</p> <p><u>Baugrund</u> Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/ -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p><u>Hinweise:</u> In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Baugebietes beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>22. Landkreis Osnabrück (25.5.2023)</p> <p>die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 24.04.2023 bis 25.05.2023 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Regional- und Bauleitplanung:</u> Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist u.a. auf S. 17 zu entnehmen, dass „[...] anlagebedingte Wirkungen auf die Erhaltungsziele nicht zu erwarten sind.“ Nach gutachterlicher Einschätzung kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen (S. 30), weshalb ich nicht von einem Zielkonflikt mit dem angrenzenden Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgehe.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Bad Essen	
63. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 89 „Freiflächenphotovoltaikanlage Rabber“	
Verfahren gem. § 3(2) und § 4 (2) BauGB – April/ Mai 2023	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Aus bauleitplanerischer Sicht wird die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung angeregte und nun umgesetzte Anpassung des Geltungsbereichs an die Grenzen des FFH-Gebiets ausdrücklich begrüßt.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes; (parallel BPlan Nr. 89 "Photovoltaikanlage Rabber") der Gemeinde Bad Essen keine Bedenken. Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung zum B-Plan hingewiesen.</p> <p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel BPlan Nr. 89) für die „Photovoltaikanlage Rabber“ weiterhin keine Bedenken. Für den Betrieb von Photovoltaikanlagen ergeben sich aus immissionsschutztechnischer Sicht keine ausdrücklichen Anforderungen für den landw. Immissionsschutz. Einschränkungen durch den Bau von Freiflächen PV-Anlagen ergeben sich für zukünftige landwirtschaftliche Bauvorhaben im Umfeld des Plangebietes bzw. die Bewirtschaftung angrenzender Acker- und Grünlandflächen keinen zusätzlichen Einschränkungen. Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme des Fachdienstes Umwelt sowie der Bauaufsichten Innen- und Außenbereich weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 W-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p> <p>Noch 22. Landkreis Osnabrück (6.6.2023)</p> <p>ergänzend zur Stellungnahme vom 25.05.2023 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht.</p> <p><u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u> Generell wird aus Sicht der Naturschutzbehörde die Planung von Freiflächen Photovoltaikanlagen kritisch betrachtet. Es sollten größere Anstrengungen erfolgen, um PV Anlagen auf bereits versiegelten Flächen wie Gebäuden und Parkplätzen zu errichten. Gerade der Standort direkt neben einem NSG und FFH Gebiet ist ungünstig. Auch der Widerspruch der Planung zum Landschaftsplan sowie zum LROP (von jeglicher Bebauung freizuhalten / Biotopverbund / Natur und Landschaft etc.) ist aus naturschutz- und landespflegerischer Sicht negativ zu bewerten. Eine Weiterentwicklung der Aue wird somit unterbunden. Durch die Einzäunung wird der Biotopverbund unterbrochen, Barriere-Effekte sind zu erwarten, die Wanderbewegungen und Austauschbeziehungen zwischen Populationen beeinträchtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Zunächst ist festzuhalten, dass im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung die Schutzgebietsausweisungen (FFH und NSG) durch die Abgrenzung der Geltungsbereiche der 63. Änderung des FNP und des Bebauungsplanes Nr. 89 berücksichtigt worden sind. Es gibt keine Überschneidungen der Geltungsbereiche und der Schutzgebiete. Des Weiteren ist auf Grund der Lage des Plangebietes neben der allgemeinen Umweltprüfung (sh. dazu den Umweltbericht) auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, als Anlage der Auslegungsunterlagen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass nach gutachterlicher Einschätzung die vorhaben-spezifischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren bei keiner der wertgebenden Lebensraumtypen</p>

Gemeinde Bad Essen	
63. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 89 „Freiflächenphotovoltaikanlage Rabber“	
Verfahren gem. § 3(2) und § 4 (2) BauGB – April/ Mai 2023	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Wie bereits in der vorherigen Stellungnahme gefordert, ist der Abstand zum FFH-Gebiet nicht ausreichend. Die 10 m Puffer sind an allen Stellen einzuhalten.</p> <p>Zudem ist textlich festzusetzen, dass der angrenzende Baumbestand zu schützen ist und keinesfalls aufgrund der PV Anlage beeinträchtigt werden darf. Wie im Umweltbericht dargestellt sind „während der Bautätigkeiten angrenzende Gehölze vor negativen baubedingten Auswirkungen zu schützen“.</p> <p><u>Artenschutz</u> Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aus dem Artenschutzgutachten sind in der textlichen Festsetzung zu übernehmen.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p>	<p>und Arten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen werden. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind daher nicht erforderlich. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks des Natura 2000-Gebietes „Obere Hunte“ 3616-301 / 068 durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren werden nach gutachterlicher Einschätzung nicht erwartet. Insofern ist der nebenstehend geforderte Pufferabstand zum FFH-Gebiet hier nicht erforderlich.</p> <p>Der Schutz des angrenzenden Baumbestandes wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die in der Auswirkungsprognose formulierten allgemeinen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind im Bebauungsplan unter § 4 textliche Festsetzungen festgesetzt worden. Ebenso sind die im Umweltbericht und Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 89 formulierten notwendigen Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung unter § 4 textliche Festsetzungen festgesetzt worden.</p>
<p>23. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (22.5.2023)</p> <p>die Gemeinde Bad Essen plant i. R. des vorbenannten Bauleitverfahrens die Festsetzung eines Sondergebietes „Freiflächenphotovoltaikanlage“ südlich der Ortslage Rabber. Der überplante Bereich zur Größe von rund 1,6 ha unterliegt derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Grünland). Zu der Planung haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Datum vom 29.07.2022 Stellung genommen. Ergänzend hierzu möchten wir aus landwirtschaftlicher Sicht auf die folgenden Punkte nochmals hinweisen: Wenngleich der überplante Bereich im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm nicht als „Vorsorgegebiet Landwirtschaft“ dargestellt ist, so kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass die betreffenden Flächen bei einzelbetrieblicher Betrachtung für die jetzigen Bewirtschafter aufgrund der Flächengröße einen wertvollen Teil der Produktionsgrundlage darstellen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den möglichen Wegfall eines Teils der Futtergrundlage für den vorhandenen Tierbestand bzw. die Einschränkung der ordnungsgemäßen Verwertung der innerbetrieblich anfallenden Wirtschaftsdünger. Wir setzen voraus, dass auch dieser Aspekt im weiteren Verfahren - in Abstimmung mit dem derzeitigen Bewirtschafter der Flächen - entsprechend gewürdigt wird. Bei der fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden fokussiert das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG, 1998) die Bewertung der Bodenfunktionen. Hierbei sind besonders die natürlichen Bodenfunktionen zu berücksichtigen. Zum Schutz des Bodens vor Verdichtung bei bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind daher die Handlungsanleitungen der DIN 19639 umzusetzen. Für Hinweise zur fachlichen Anwendung der DIN 19639 steht die Landwirtschaftskammer beratend zur Verfügung.</p>	<p>Auf die Abwägung zu der nebenstehend genannten Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB wird verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flächen des Plangebietes werden von den Eigentümern für diese Planung zur Verfügung gestellt. Abstimmungen mit bisherigen Bewirtschaftern sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Hier ist darauf zu verweisen, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage keine flächige Versiegelung des Plangebietes bedeuten wird. Unter den Modulen wird überwiegend eine natürliche Nutzung (Grünfläche, Weide o.ä.) beibehalten.</p> <p>Nach den Aussagen zum Schutzgut Boden im Umweltbericht sind erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.</p>

Gemeinde Bad Essen	
63. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 89 „Freiflächenphotovoltaikanlage Rabber“	
Verfahren gem. § 3(2) und § 4 (2) BauGB – April/ Mai 2023	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>24. LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht (11.5.2023)</p> <p>die im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen zu o.g. Bauleitplanung haben wir durchgesehen. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme (unser Az.: VLOI / T3-2501) vom 10.08.2022.</p> <p>Wir bitten die VLO erneut am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits erfolgt. Sofern seitens der VLO keine Einwände bestehen, bestehen aus Sicht der LEA ebenfalls weiterhin keine Einwände.</p>	<p>Auf die Abwägung zu der nebenstehend genannten Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB wird verwiesen.</p> <p>Die VLO ist im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes beteiligt worden. Es ist von dort keine Stellungnahme bei der Gemeinde eingegangen. Die Gemeinde geht insofern davon aus, dass keine Anregungen oder Bedenken in Bezug auf diese Planung bestehen.</p>
<p>25. LGLN, Katasteramt Osnabrück (14.4.2023)</p> <p>zu dem Bebauungsplan Nr. 89 "Photovoltaik-Anlage Rabber", Bad Essen, ist aus der Sicht des LGLN - RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Osnabrück, folgende Anmerkung mitzuteilen: Aus der bei dem Bebauungsplan verwendeten Planunterlage wird als Kartengrundlage die Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1000 angegeben. Es geht daraus nicht hervor, wer Planverfasser ist, da der entsprechende Verfahrensvermerk des LGLN RD Osnabrück-Meppen-Katasteramt Osnabrück, einer anderen behördlichen Vermessungsstelle oder der eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nicht zu ersehen ist. Daher lässt sich nicht feststellen, ob es sich um eine gemäß RdErl. d. MS vom 02.05.1988 "Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch" (VV-BauGB), zuletzt geändert durch RdErl. d. MS v. 18.04.1996 (Nds.MBl. S. 835)(6.Ä) erstellte Planunterlage handelt. Die nach dem RdErl. erforderliche Bescheinigung auf dem Bebauungsplan kann evtl. erst nach örtlicher Überprüfung und zeichnerischer Überarbeitung der Planunterlage erfolgen. Ich bitte Sie, für die Reinzeichnung des Bebauungsplanes die Originalplanunterlage mit dem Ausfertigungsvermerk zu verwenden. Der Ausfertigungsvermerk gibt den Stand der Planunterlage an, der nach Ziff. 21.2.8 VV-BbauG nachgewiesen werden soll.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die erforderliche amtliche Planunterlage wird beim Katasteramt bestellt.</p> <p>Der Bebauungsplan wird dann auf der amtlichen Planunterlage ausgefertigt.</p>
<p>28. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück (24.5.2023)</p> <p>zu dem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht mit Bezug auf meine Stellungnahme vom 22.08.2022 wie folgt Stellung: Meine Hinweise aus meiner o.g. Stellungnahme wurden berücksichtigt. Gegen die betreffenden Bauleitplangen werden somit weiterhin keine Einwendungen oder Bedenken erhoben.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um digitale Übersendung einer Ausfertigung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Bad Essen	
63. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 89 „Freiflächenphotovoltaikanlage Rabber“	
Verfahren gem. § 3(2) und § 4 (2) BauGB – April/ Mai 2023	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>32. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück (22.5.2023)</p> <p>Zur 63.Änd.FNP: keine grundsätzlichen Bedenken</p> <p>Zum BPL Nr. 89: „gegen die o.g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück grundsätzlich keine Bedenken erhoben. Jedoch wird erneut darauf verwiesen, dass es durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Nachbarschaft ggf. zu Lichtimmissionen kommen kann. Aufgrund der zum Plangebiet naheliegenden schutzbedürftigen Wohnbebauung kann die in der Begründung zu dieser Planung unter Kapitel 8 getroffenen Annahme, dass hinsichtlich Spiegelungen und Reflexionen nach heutigem Erkenntnisstand keine nennenswerten Umweltauswirkungen und Beeinträchtigungen von der Anlage ausgehen, von hier aus so nicht pauschal geteilt werden. Aktuelle Gutachten und Rechtsprechungen zeigen, dass durch PV-Module Lichtemissionen ausgehen und es somit zu störenden Blendwirkungen kommen kann. Zwar sollen PV-Module das Licht vor allem absorbieren, jedoch können trotzdem Reflexblendungen, insbesondere bei tief stehender Sonne, auftreten. Eine Betrachtung möglicher Lichtimmissionen ist auch schon im Bauleitplanverfahren unter Berücksichtigung der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Beschluss der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012, möglich. Entsprechende Maßnahmen im Anlagenbau zur Verhinderung oder Reduzierung von Lichtimmissionen (z.B. Ausrichtung der PV-Module, Sichtschutz/Wallanlagen, Eingrünung) könnten, wenn nötig, berücksichtigt oder vorgeschlagen werden.</p> <p>Hinweis: Neben erheblichen Blendwirkungen auf die Nachbarschaft können auch gefährliche Blendwirkungen auf den Straßen- und Bahnverkehr durch Licht-Reflexionen der PV-Module hervorgerufen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Das nebenstehend angesprochene Blendgutachten ist ggf. im Rahmen der Anlagengenehmigung einzuholen.</p> <p>Die Blendwirkung der PV-Anlage ist ja abhängig von der Neigung, der Ausrichtung, der Bauhöhe oder dem Modultyps usw.. Diese konkreten anlagenbezogenen Details liegen hier noch nicht vor. Diese sind erst Gegenstand im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren. Insofern ist auch erst dann die Erstellung eines entsprechend ausagekräftigen Blendgutachtens möglich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>36. UHV Nr.70 “Obere Hunte“ (24.5.2023)</p> <p>die Unterlagen zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes, Rabber, und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Photovoltaikanlage Rabber“ habe ich geprüft. Hierzu nehme ich Stellung wie folgt: Am westlichen Rand des Verfahrensgebietes verläuft das Gewässer II. Ordnung „Hunte“. Die Hunte befindet sich im Grundeigentum (Gemarkung Linne, Flur 21, Flurstück 22 und Gemarkung Rabber, Flur 11, Flurstück 6) und in der Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 „Obere Hunte“. Entlang des Gewässers ist ein Räumstreifen von 5 m Breite zum Zweck der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung freizuhalten. Im Vergleich zu den Unterlagen der vorgezogenen Behördenbeteiligung ist die „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ entlang der Hunte nun entfallen und der Geltungsbereich etwas kleiner geworden. Ich gehe jedoch davon aus, dass der genannte Räumstreifen weiterhin in voller Breite zur Verfügung steht. Dies vorausgesetzt hat der Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“ gegen die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Photovoltaikanlage Rabber“ keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Baugebietes beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Bad Essen	
63. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 89 „Freiflächenphotovoltaikanlage Rabber“	
Verfahren gem. § 3(2) und § 4 (2) BauGB – April/ Mai 2023	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>40. Westnetz GmbH, Osnabrück (12.4.2023)</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.04.2023 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 89 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn folgende Anmerkungen Beachtung finden.</p> <p>Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u. a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich Elektro- und Erdgasversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o.g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bad Essen in Verbindung setzen.</p> <p>Hinsichtlich der im Plangebiet verlaufenden Gas-Transportleitungen haben wir die uns hergereichten Unterlagen an unsere Hauptverwaltung in Dortmund, Organisationseinheit DRW-T-SD, Telefon 0231/438-6319 weitergeleitet. Hierzu werden Sie von dort eine entsprechende Stellungnahme erhalten.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p> <p>40. Westnetz GmbH, Dortmund (20.4.2023)</p> <p>wir nehmen Bezug auf Ihr Anschreiben vom 12.04.2023 an die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück mit dem Sie um Stellungnahme für das Projekt „63. Änderung des FNP und BPL Nr. 89 der Gemeinde Bad Essen“ gebeten haben. In dem von Ihnen angegebenen Bereich verläuft die Erdgashochdruckleitung L.-Str. 9198 sowie das dazugehörige Steuerkabel, aus diesem Grund wurde uns ihre Mail weitergeleitet.</p> <p>Die o.g. Erdgashochdruckleitungen befindet sich im Eigentum der Westnetz GmbH.</p> <p>Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die o.g. Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck > 5bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum RZ Osnabrück (planauskunft.zosnabrueck@westnetz.de) eine Stellungnahme. Diese sollte Ihnen bereits vorliegen.</p> <p>Die örtliche Betreuung der Erdgashochdruckleitung erfolgt durch unseren netzverantwortlichen Meister, Herrn Klehn.</p> <p>Zur Kontaktaufnahme wählen Sie bitte die Rufnummer: 02191102816. Eine Computerstimme wird Sie dann auffordern eine Durchwahl einzugeben. Sie lautet „267“.</p> <p>Wir möchten Sie jetzt schon darauf hinweisen, dass vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Erdgashochdruckleitungen, die örtliche Abstimmung der Arbeiten mit unserem anlagenverantwortlichen Meister zu erfolgen hat.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehend genannten Versorgungseinrichtungen verlaufen in der Parzelle der Buerschen Straße L83 und teilweise in der Parzelle der Bahnlinie, außerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung.</p> <p>Die Versorgungseinrichtungen werden nicht durch die Planungen beeinträchtigt.</p> <p>Eine Darstellung der Versorgungseinrichtungen ist insofern entbehrlich.</p>

Gemeinde Bad Essen
63. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 89 „Freiflächenphotovoltaikanlage Rabber“
 Verfahren gem. § 3(2) und § 4 (2) BauGB – April/ Mai 2023

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sind.

Anliegend übersenden wir Ihnen einen Bestandsplan im Maßstab M 1:500 aus dem Sie die Lage der Erdgashochdruckleitung entnehmen können. Der Verlauf der Leitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage muss gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen.

Die Tiefenlagen der Erdgashochdruckleitungen sind in dem Bestandsplanwerk mit einem, D =...' dargestellt. Bei fehlenden Angaben zu den Tiefenlagen gehen wir von einer Regeldeckung aus, die bei ca. 0,7 m bis 1,0 m liegt. Zur genauen Bestimmung der Lage und Erdüberdeckungen der Erdgashochdruckleitungen sind ggf. nach Abstimmung mit unserem Netzbetrieb Probeaufgrabungen erforderlich.

Die Schutzstreifenbreiten der o.g. Erdgashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte folgender Tabelle:

Leitungsnummer	Betriebszustand	Nennweite	Schutzstreifenbreite
L09198	in Betrieb	DN 100	4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungssachse)

Der tatsächlich grundbuchrechtlich gesicherte Schutzstreifen kann ggf. von den o. g. Angaben abweichen. Der Schutzstreifen schafft die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/1. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (> 0,20 m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig. Zu evtl. Auskofferungen weisen wir darauf hin, dass diese im Bereich der Erdgasleitungen so vorgenommen werden müssen, dass eine Gefährdung der Erdgasleitungen, auszuschließen ist.

Die Erdgashochdruckleitungen müssen jederzeit, auch während der Baumaßnahme, zugänglich und funktions-tüchtig bleiben.

Waldbestände und Einzelbaume müssen einen Abstand von >2,50 m beiderseits der Leitungsaußenkanten aufweisen. Strauchwerk bis 2,0 m Höhe darf in solchen Abstand gepflanzt werden, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Bei Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung oder Kabel kann auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen in dem Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden.

Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalanschluß, Gas-/ Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) die Erdgashochdruckleitung Berücksichtigung findet. Wir gehen hierbei davon aus, dass sich das Geländenniveau nicht wesentlich verändert (+/- 0,20 m).

Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind, müssen anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen mit uns erfolgen. Das Befahren der Erdgashochdruckleitungen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist bei unbefestigten Oberflächen ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Zuwegungen und Überfahrten

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehend genannten Versorgungseinrichtungen verlaufen in der Parzelle der Buerschen Straße L83 und teilweise in der Parzelle der Bahnlinie, außerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung.

Die Versorgungseinrichtungen werden nicht durch die Planungen beeinträchtigt.

Eine Darstellung der Versorgungseinrichtungen ist insofern entbehrlich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehend genannten Versorgungseinrichtungen verlaufen in der Parzelle der Buerschen Straße L83 und

Gemeinde Bad Essen	
63. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 89 „Freiflächenphotovoltaikanlage Rabber“	
Verfahren gem. § 3(2) und § 4 (2) BauGB – April/ Mai 2023	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>sind für die Befahrung mit Transport- und Hebefahrzeugen (< 12 to. Achslast) zu ertüchtigen bzw. durch geeignete Maßnahmen (z.B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern.</p> <p>Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Schäden an den Erdgashochdruckleitungen entstehen, ist unverzüglich der zuständige Meister oder unsere ständig besetzte Leitzentrale unter der Rufnummer 0800/0793427 zu benachrichtigen. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch unsere Fachleute begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder freigegeben werden. Wird bei Baumaßnahmen versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden kostenlos durch uns beseitigt.</p> <p>Des Weiteren sind bei der Planung und Durchführung Ihrer Baumaßnahme unsere Anweisungen zum Schutz von Erdgashochdruckleitungen (inkl. Begleitkabel) der Westnetz GmbH zu beachten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Nutzer allein das Übertragungsrisiko trägt und somit die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der zur Verfügung gestellten Daten. Die von der Westnetz GmbH zur Verfügung gestellten Leitungsdaten, sind auf das o. g. Projekt beschränkt und dürfen nicht für die Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden.</p> <p>Weitergehende Sicherungs- und/ bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Den Weisungen unserer Mitarbeiter ist zwingend Folge zu leisten. Die eindeutige Lesbarkeit bestätigen Sie uns bitte nach dem Öffnen der Plandatei unter: hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de Bitte beachten Sie die beigefügten Anlagen.</p>	<p>teilweise in der Parzelle der Bahnlinie, außerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung.</p> <p>Die Versorgungseinrichtungen werden nicht durch die Planungen beeinträchtigt. Eine Darstellung der Versorgungseinrichtungen ist insofern entbehrlich.</p>

Gemeinde Bad Essen	
63. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 89 „Freiflächenphotovoltaikanlage Rabber“	
Verfahren gem. § 3(2) und § 4 (2) BauGB – April/ Mai 2023	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Eine Stellungnahme abgegeben und keine Anregungen oder Bedenken geäußert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Amprion GmbH (24.4.2023) 3. Bischöfliches Generalvikariat (20.4.2023) 4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (13.4.2023) 9. Gemeinde Bissendorf (12.4.2023) 10. Gemeinde Bohmte (17.4.2023) 11. Gemeinde Ostercappeln (14.4.2023) 12. Gemeinde Stemwede (19.4.2023) 14. Stadt Osnabrück (5.5.2023) 15. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland (19.5.2023) 17. Vodafone Deutschland GmbH (23.5.2023) 26. NLWKN, Cloppenburg (24.4.2023) 29. PLEdoc GmbH (23.5.2023) 33. Stadt Melle (5.5.2023) 34. Stadt- u. Kreisarchäologie Osnabrück (13.4.2023) 39. Wasserverband Wittlage (24.5.2023) 41. Gasunie Deutschland Services GmbH (14.4.2023) 	<p>Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis.</p>
<p>Keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Agentur für Arbeit Osnabrück 5. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 7. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH 8. Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Essen 13. Gemeindebrandmeister 18. Kath. Kirchengemeinde Bad Essen 19. Kirchenamt Osnabrück 20. Klosterrentamt Osnabrück 27. Nds. Landesamt für Denkmalpflege 28. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück 30. Polizeiinspektion Osnabrück-Land 31. Staatl. Baumanagement OS-EL 35. Stadt Preußisch Oldendorf 37. VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH 38. Wasser- u. Schiffsamt Minden 	<p>Die Gemeinde geht davon aus, dass keine Anregungen oder Bedenken in Bezug auf diese Planung bestehen.</p> <p>Darüber hinaus sind keine weiteren Stellungnahmen, die Anregungen oder Bedenken geäußert haben, eingegangen.</p>